

Informationen über die Dienstleistung der Prüfm Ingenieure für Brandschutz

1. Wo sind die Aufgaben und die Tätigkeit des Prüfm Ingenieurs für Brandschutz geregelt?

Prüfm Ingenieure für Brandschutz erfüllen Aufgaben im Bereich des Bauordnungsrechts. Die Rechtsverhältnisse und Aufgaben der Prüfm Ingenieure für Brandschutz werden in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO - DVOSächsBO) vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2009 (SächsGVBl. S. 594) geändert worden ist, geregelt.

2. Was ist Aufgabe der Prüfm Ingenieure für Brandschutz?

Der Prüfm Ingenieur für Brandschutz prüft nach § 30 Abs. 1 DVOSächsBO an Stelle der Bauaufsichtsbehörden unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise von baulichen Anlagen. Er überwacht auch die Bauausführung entsprechend den geprüften Nachweisen. In einigen Ländern sind auch Prüfsachverständige für Brandschutz für o. g. Aufgaben zuständig. Die Qualifikation der Prüfsachverständigen für Brandschutz entspricht grundsätzlich der Qualifikation der Prüfm Ingenieure für Brandschutz. Ob in einem Land Prüfm Ingenieure oder Prüfsachverständige den Brandschutz beurteilen, hängt vom jeweiligen Landesrecht ab.

3. Wer beauftragt die Prüfm Ingenieure für Brandschutz?

Prüfm Ingenieure für Brandschutz werden nach § 15 DVOSächsBO durch die Bauaufsichtsbehörde oder den Bauherrn beauftragt.

4. Wie können sich Prüfm Ingenieure um Aufträge bewerben?

Soweit Prüfm Ingenieure für Brandschutz durch die Bauaufsichtsbehörden beauftragt werden, kann den Bauaufsichtsbehörden mitgeteilt werden, dass man Prüfm Ingenieur für Brandschutz ist. Das ist in dem Land nicht erforderlich, in dem man zugelassen wurde und daher in der Liste nach § 19 Abs. 3 DVOSächsBO eingetragen ist. Ein Anspruch auf Beauftragung besteht nicht.

Werden Prüfm Ingenieure für Brandschutz durch den Bauherrn beauftragt, können und müssen sie sich, wie auch sonst, eigenständig um Aufträge bei möglichen Auftraggebern bemühen.

5. Darf der Bauherr den Prüfm Ingenieur für Brandschutz selbst auswählen?

Bei Prüfm Ingenieuren ist eine Auswahl durch den Bauherrn nur dort zulässig, wo der Prüfm Ingenieur durch den Bauherrn selbst beauftragt wird. In den anderen Fällen entscheidet nach § 15 DVOSächsBO die Bauaufsichtsbehörde, welcher Prüfm Ingenieur beauftragt wird.

6. Wer darf als Prüfm Ingenieur für Brandschutz beauftragt werden?

Prüfm Ingenieure für Brandschutz werden durch das Sächsische Staatsministerium des Innern als oberste Bauaufsichtsbehörde anerkannt. Das Sächsische Staatsministerium des

Innern veröffentlicht Listen der anerkannten Prüffingenieure für Brandschutz. Beauftragt werden dürfen auch Prüffingenieure und Prüfsachverständige aus anderen Ländern. Personen aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz dürfen beauftragt werden, wenn sie eine im Sinne des 22 Abs. 2 DVOSächsBO gleichwertige Anerkennung besitzen. Sie müssen das erstmalige Tätigwerden vorher der Anerkennungsbehörde anzeigen, die auf Antrag den Eingang der Anzeige bestätigt. Ist die Berechtigung zwar nicht gleichwertig, werden aber tatsächlich die in der Antwort auf Frage 8 genannten Anforderungen erfüllt, wird von der Anerkennungsbehörde eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

Nicht beauftragt werden darf nach § 18 Abs. 3 DVOSächsBO, wer bereits in anderer Weise mit dem Bauvorhaben befasst war (z. B. als Entwurfsverfasser, Nachweisersteller, Bauleiter oder Unternehmer).

7. Wie erfolgt die Eintragung in eine Liste der anerkannten Prüffingenieure für Brandschutz?

Nach § 19 Abs. 3 und 4 DVOSächsBO werden Prüffingenieure nur in die Listen des Landes eingetragen, in dem sie anerkannt wurden. Bei einer Verlegung des Geschäftssitzes in ein anderes Land erfolgt die Streichung aus der bisherigen Liste und eine Eintragung in die Liste des Landes des neuen Geschäftssitzes. Eine Eintragung in die Listen mehrerer Länder ist nicht vorgesehen.

8. Welche Anforderungen müssen Personen erfüllen, die als Prüffingenieur für Brandschutz tätig werden wollen?

Als Prüffingenieur darf tätig werden, wer durch die oberste Bauaufsichtsbehörde anerkannt wurde. Voraussetzung ist nach §§ 29, 25 DVOSächsBO u. a. das Bestehen einer schriftlichen und mündlichen Prüfung vor einem Prüfungsausschuss.

Als Prüffingenieure für Brandschutz können nach § 27 DVOSächsBO nur Personen anerkannt werden, die

1. als Angehörige der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz ein Studium an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder die Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen haben,
2. danach mindestens fünf Jahre Erfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden, insbesondere von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad, oder deren Prüfung,
3. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des abwehrenden Brandschutzes,
4. die erforderlichen Kenntnisse des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten,
5. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des anlagentechnischen Brandschutzes und
6. die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften besitzen.

Das Vorliegen der Anerkennungsbedingungen nach den Nummern 2 bis 6 ist durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachzuweisen.

9. Welche Nachweise müssen bei der Anerkennungsbehörde eingereicht werden?

Dem Antrag sind nach § 19 DVOSächsBO die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizugeben, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. je eine Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
3. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P), der nicht älter als drei Monate sein soll, oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines

anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz,

4. Angaben über sonstige Niederlassungen,
5. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist und
6. die Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung (vgl. Frage 8).

10. Welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen gegen die Versagung einer Anerkennung?

Gegen die Versagung der Anerkennung kann nach § 42 VwGO Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

11. An wen kann sich der Bauherr wenden, wenn er mit der Tätigkeit eines Prüfmgenieurs nicht zufrieden ist?

Die Tätigkeit des Prüfmgenieurs ist der Bauaufsichtsbehörde zuzurechnen. Wenn man mit einer Entscheidung des Prüfmgenieurs (Anforderungen an den Brandschutz oder bei der Überwachung der Baumaßnahme) nicht einverstanden ist, kann wie gegen andere Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörden nach § 68 VwGO Widerspruch eingelegt und ggf. Klage nach § 42 VwGO zum Verwaltungsgericht erhoben werden.

12. Wo können Prüfmgenieure für Brandschutz oder Auftraggeber weitergehende Informationen erhalten?

Weitere Informationen erteilt die Landesvereinigung der Prüfmgenieure für Bautechnik in Sachsen e. V., in der die meisten Prüfmgenieure Mitglied sind.

13. Müssen Prüfmgenieure für Brandschutz gegen Schäden versichert sein, die sich aus ihrer Tätigkeit ergeben?

Prüfmgenieure müssen nach § 18 Abs. 1 DVOSächsBO mit einer Haftungssumme von mindestens je 500.000 € für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftpflichtversichert sein.